

Straftaten vorzubeugen, dazu die Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die politische und ökonomische Bedeutung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, bestimmter Verfahrens- und Herstellungsweisen oder anderer wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher Unterlagen erforderte den strafrechtlichen Schutz vor unbefugter Offenbarung. Bereits Art. 1 StGB weist im Schlußsatz auf die Notwendigkeit des allseitigen Schutzes auch wirtschaftlicher Geheimnisse hin. Im Besonderen Teil des StGB wird dieser Forderung durch mehrere Tatbestände bzw. Tatbestandsvarianten Rechnung getragen. Abgesehen von den Tatbeständen des Landesverrats (§§ 97 bis 100), die den sonstigen Geheimnissschutzbestimmungen Vorgehen, ist für den Bereich der Volkswirtschaft neben § 172 StGB auch zu prüfen, inwieweit die Tatbestände der §§ 245, 246 StGB (Geheimnisverrat) Anwendung finden müssen.

§ 172 Abs. 1 StGB beschränkt den Täterkreis auf diejenigen Personen, denen kraft Gesetzes oder auf Grund ihres Arbeitsvertrages, der auch durch Berufung in eine Funktion zustande gekommen sein kann, die Pflicht zur Geheimhaltung entsprechender Wirtschaftsvorgänge obliegt. Die Bestimmung kann nicht auf Personen angewandt werden, die, ohne daß ein Arbeitsvertrag vorliegt, zur Beratung geheimzuhaltender Wirtschaftsvorgänge hinzugezogen werden und dieses Vertrauen mißbrauchen. Es muß daher von den Leitern bzw. Vorsitzenden beratender Gremien gefordert werden, daß sie ehrenamtlich oder auch sonst außerhalb von Arbeitsverträgen herangezogene Bürger, mit denen Vorgänge erörtert werden, die im volkswirtschaftlichen Interesse oder aus anderen Gründen geheimzuhalten sind, eingehend über die Geheimhaltung belehren und ihnen ausdrücklich die Pflicht zur Geheimhaltung auferlegen. Erst unter diesen Voraussetzungen kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur vertraulichen Behandlung § 245 oder ggf. § 246 StGB Anwendung finden.

Im Hinblick auf das oben genannte Grundanliegen, in der Volkswirtschaft stets klare Verantwortlichkeitsregelungen anzustreben, sollten entweder durch gesetzliche Bestimmung die Pflichten von Bürgern geregelt werden, die außerhalb von Arbeitsverträgen oder ehrenamtlich an vertraulich zu behandelnden volkswirtschaftlichen Fragen mitarbeiten, oder die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre durch eine genaue Ordnung dazu angehalten werden, bei der Hinzuziehung solcher Bürger diesen die Pflicht zur Geheimhaltung aufzuerlegen.

Zum Begriff des sozialistischen Eigentums

Nach § 157 Abs. 2 StGB wird das Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung wie sozialistisches Eigentum geschützt. In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, wie Angriffe geschäftsführender Komplementäre von Kommanditgesellschaften mit staatlicher Beteiligung auf das Eigentum dieser Betriebe zu beurteilen sind.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurden unerlaubte Eingriffe des Komplementärs lediglich insoweit als Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums beurteilt, als dadurch der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters geschmälert wurde¹. Diese Rechtsprechung, die auf der Auffassung beruhte, der Betrieb sei privates Eigentum des Komplementärs und der Staat-

* Vgl. OG. Urteil vom 15. Februar 1968 — 3 Ust 15/67 — (nicht veröffentlicht).

liehe Kommanditist habe lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Betrieb, wird aufgegeben. Nunmehr ist von folgendem auszugehen:

Mit der Bildung der Kommanditgesellschaft mit staatlicher Beteiligung wird das gesamte Betriebsvermögen Gesamthandseigentum, also Sondereigentum des Betriebes. Jede unzulässige Entnahme von Geld "der Gegenständen aus dem Betriebsvermögen durch den geschäftsführenden Komplementär ist danach als ein Eigentumsdelikt (§§ 157 ff. StGB), ggf. auch als Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) zu beurteilen".

Die wesentlichsten Gründe für diese Auffassung sind:

1. ökonomisch ist eine Trennung des Gesamtlünes Eigentums nach privatem und sozialistischem Eigentum entsprechend den Gesellschaftern nicht möglich. Die Mittel des halbstaatlichen Betriebes unterliegen einer ständigen Veränderung (z. B. Kauf neue: Grundmittel, Bewertung der Grundmittel usw.). Deshalb wurde auch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft gewählt.

2. Die Gesellschafter haben kein dingliches Recht an Mitteln des Betriebes. Beim Ausscheiden erhält der private Gesellschafter nicht die von ihm eingebrachten oder an deren Stelle getretene Grundmittel zurück, sondern den ihm dafür zustehenden Anteil in Geld.

3. Die halbstaatlichen Betriebe werden nicht als Privatbetriebe behandelt, sondern in allen ökonomischen Fragen weitgehend den volkseigenen Betrieben angeglichen (z. B. hinsichtlich der Planung, Finanzierung usw.) Eine Ausnahme besteht lediglich in der Besteuerung des privaten Gewinnanteils.

Aus dieser Auffassung ergeben sich folgende strafrechtlichen Konsequenzen:

— Grundlage der Schadensbemessung bei Eigentumsdelikten gegen halbstaatliche Betriebe (auch bei Straftaten des Komplementärs) sind die Schmälerungen des Gesamthandseigentums und nicht mehr lediglich die Verringerung des staatlichen Gewinnanteils.

— Jeder wirtschaftliche Schaden des Betriebes als Folge eines Vertrauensmißbrauchs durch den Komplementär ist diesem in vollem Umfang und nicht nur insoweit anzulasten, als dem staatlichen Gesellschafter ein Nachteil entsteht.

Zum Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

Durch § 212 StGB werden alle diejenigen Personen geschützt, die als Angehörige eines staatlichen Organs Aufgaben zum Schutz von Ordnung und Sicherheit haben bzw. denen durch staatlichen Auftrag solche Aufgaben für dauernd oder zeitweilig übertragen sind. Im Vergleich zu § 113 StGB (alt) wird durch § 212 StGB der Personenkreis, gegen den bei der Durchführung staatlicher Aufgaben Widerstand geleistet werden kann, eingeschränkt. Es werden also nicht mehr alle Personen erfaßt, deren Tätigkeit mit der Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und staatlichen Anordnungen sowie von Urteilen und Verfügungen der Gerichte verbunden ist. Werden Mitarbeiter der Staatsorgane oder Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit angegriffen, ohne daß diese Tätigkeit mit der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu tun hat, so tritt der Schutz nach § 214 StGB ein¹.

Zu dem durch § 212 StGB geschützten Personenkreis gehören z. B. die Angehörigen der Volkspolizei, die

³ Dies gilt übrigens auch für Kommanditgesellschaften, die keinen halbstaatlichen Charakter haben: allerdings sind in diesem Fall die §§ 177 bis 182 StGB anzuwenden.

*» So auch Lischke in seiner Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 24. November 1967 — Ib Zst 7 67 — (NJ 11/68 S. 286).